



# Satzung

Wheels over Frankfurt Radsport e.V.

# Inhaltsverzeichnis

## Satzung

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	1
§ 2	Zweck und Aufgaben von WOFFM.....	1
§ 3	Mitgliedschaft .....	1
§ 4	Mitgliedsbeiträge und Gebühren .....	2
§ 5	Rechte der Mitglieder.....	2
§ 6	Organe des Vereins .....	2
§ 7	Vorstand.....	2
§ 8	Mitgliederversammlung.....	3
§ 9	Kassenprüfer .....	4
§ 10	Vergütungen und Aufwendungsersatz.....	4
§ 11	Auflösung des Vereins.....	4
§ 12	Inkrafttreten.....	4

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Wheels over Frankfurt Radsport e.V. (WOFFM) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen.

- (1) WOFFM hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie seinen zuständigen Verbänden.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben von WOFFM**

- (1) WOFFM wurde 2004 in Frankfurt am Main gegründet.
- (2) WOFFM ist die Vereinigung der Radsport-Begeisterten im gesamten Rhein-Main-Gebiet.
- (3) WOFFM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) WOFFM versteht sich als Interessenverband für das Fahrradfahren, den Leistungssport und den Freizeitsport mit dem Fahrrad. WOFFM beteiligt sich im Hinblick auf das Fahrradfahren im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Sport- und Verkehrspolitik.

Eine besondere Aufgabe wird in der Jugendarbeit gesehen. Neben der Talentsuche und einem langfristigen Trainings- und Leistungsaufbau mit entsprechenden Trainings und Wettkampfsystemen bedeutet Jugendarbeit im Sport für WOFFM auch Bildungsarbeit mit jungen Menschen. Der internationalen Jugendarbeit im Sport kommt eine besondere Bedeutung zu. WOFFM macht es sich außerdem zur Aufgabe sich um die Entstehung und den Betrieb bzw. Erhaltung von Trainings- und Übungsmöglichkeiten zu kümmern, welche für den Radsport notwendig sind

- (4.1) Der Zweck der Gemeinnützigkeit wird verwirklicht durch:
  - Workshops
  - Infostände
  - Techniklehrgänge
  - Fahrtechniklehrgänge
  - Wettkampforientiertes Training
  - Wettkampfteilnahme
  - Übungsleiterausbildung
  - Nachwuchsschulung und Förderung

(5) Als Verein, dessen Mitglieder den Radsport auch in der freien Natur ausüben, beachtet WOFFM den Schutz der Umwelt und fördert eine natur- und landschaftsverträgliche Ausübung des Radfahrens.

(6) WOFFM ist nach demokratischen Grundsätzen in freien Wahlen aufgebaut. Parteipolitische, religiöse und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Alle Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht für alle Ämter und Funktionen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.
- (4) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

- (5) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen.  
 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
  - wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (6) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.
- (7) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge und Gebühren teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
- (8) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge und Gebühren**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Gebühren regelt die Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass und die Änderung der Beitragsordnung ist der Vorstand zuständig.
- (3) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (4) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.  
 Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und der Gebühren Sorge zu tragen.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins zu.
- (2) Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 Personen. Mitglieder des Vorstandes sind:
1. Vorsitzende
  2. Vorsitzende
  3. Vorsitzende
- Kassenwart  
 Schriftführer
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.
- (3) Der Kassenwart von WOFFM erhält alleinige Vollmacht über das Vereinskonto. Die übrigen Vorstandsmitglieder können jeweils zu zweit auf das Konto zugreifen.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
  - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen,
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf in Textform einlädt. Sitzungen können in Präsenz, virtuell, schriftlich und in Kombination dieser Verfahren stattfinden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Änderungen der Satzung,
  - Beschlussfassung über Anträge,
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Bei anstehenden Wahlen des Vorstandes sind die Mitglieder mit einer Frist von 8 Wochen über den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung in Textform zu informieren. Eine Kandidatur zur Wahl eines Vorstandspostens ist mindestens 6 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform an den Vorstand zu richten. In der Einladung sind die Namen der Kandidaten aufzuführen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse versandt wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell, schriftlich und in Kombination dieser Verfahren stattfinden. Der Vorstand beschließt darüber nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei Personen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (5) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

(7) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäß Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können zweimal wiedergewählt werden.

## **§ 10 Vergütungen und Aufwendungfersatz**

(1) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

(2) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungfersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwendungfersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 19.04.2024 in Frankfurt am Main beschlossen.